

Demokratieerziehung und Gedenkstättenbesuche in Mecklenburg-Vorpommern

**Begleitkonzeption für Klassenfahrten
zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und –orten
für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte**



MECKLENBURG-VORPOMMERN

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Bildungsministerium stellt Ihnen in dieser Broschüre die neue Förderrichtlinie für Fahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte vor. Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern hat mit großer Mehrheit beschlossen, dass auf diesem Gebiet den Schulen mehr Hilfe gegeben werden soll. Diese Broschüre enthält Hinweise, damit Sie möglichst einfach die Vorteile der Neuregelung für Ihre Schülerinnen und Schüler umzusetzen können.



Wir stehen vor der wichtigen Aufgabe, die jungen Menschen in Mecklenburg-Vorpommern für ihr künftiges Leben in der Demokratie zu erziehen und sie auch für die Gefährdungen der Demokratie zu sensibilisieren. Angesichts unserer historischen Erfahrung mit Diktaturen im 20. Jahrhundert müssen wir der nachwachsenden Generation nachdrücklich vermitteln, dass unsere demokratische Gesellschaftsform nichts Selbstverständliches ist, dass sie wichtig ist, um die Grundrechte des Einzelnen zu schützen und staatliches Unrecht zu verhindern. Wir erreichen dies durch den Unterricht zur politischen Bildung, vor allem im Geschichts- und Sozialkundeunterricht sowie in vielen anderen Fächern mit politischen Aspekten.

In Mecklenburg-Vorpommern und in den nahe liegenden Bundesländern erinnern zahlreiche historische Gedenkstätten an die Verbrechen des Nationalsozialismus. Ebenso bieten Erinnerungsorte, die das Unrecht während der sowjetischen Besatzungszeit und in der DDR dokumentieren, Möglichkeiten, um durch die Begegnung mit authentischen Orten der Geschichte pädagogisch mehr zu erreichen. Es liegt nahe, die Schülerinnen und Schüler in diesen Gedenkstätten zum historischen Lernen vor Ort anzuregen und sie zur kritischen Auseinandersetzung mit der Geschichte aufzufordern.

Viele Schulen führen bereits Fahrten zu Gedenkstätten mit ihren Schülerinnen und Schülern mit beachtlichem Erfolg durch. Bislang waren die Kosten häufig von den Eltern allein zu bezahlen. Mit der Förderrichtlinie erhalten die Teilnehmer nunmehr einen Zuschuss, mit dem sich eine Klassenfahrt zu einer Gedenkstätte in Mecklenburg-Vorpommern oder in den angrenzenden Bundesländern besser realisieren lässt.

Es ist unser Ziel, dass alle Schülerinnen und Schüler mindestens einmal während ihrer Schulzeit eine Gedenkstätte besuchen. Dafür hat die Landesregierung Fördermittel in entsprechendem Umfang zur Verfügung gestellt.

Die Gedenkstättenfahrt ist für die Jugendlichen von besonderem Gewinn, wenn Sie die Fahrten sorgfältig vorbereiten und professionell durchführen können. Eine Projektförderung dieser Art ist an einige Verwaltungsschritte gebunden, die wir aber möglichst einfach handhaben wollen. Diese Handreichung soll Ihnen alles Wesentliche zur Beantragung mitteilen und helfen, die geplanten Mittel zügig zum Einsatz in den Schulen zu bringen. Ich hoffe, dass wir dies gemeinsam erreichen können.

Mit den besten Wünschen

Henry Tesch
Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur



Inhalt

1.	Pädagogische Ziele des Besuchs von KZ-Gedenkstätten sowie von Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte	6
2.	KZ-Gedenkstätten, Gedenkstätten und -orte für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte in Mecklenburg-Vorpommern und in nahe liegenden Bundesländern	8
2.1.	In Mecklenburg-Vorpommern	8
2.2.	In nahe liegenden Bundesländern	8
3.	Vorbereitung des Besuchs	9
4.	Nachbereitung des Besuchs	10
5.	Checkliste zur Vor- und Nachbereitung für die Lehrkräfte	11
6.	Literatur	12
7.	Linkliste (Auswahl)	13
8.	Richtlinie zur Förderung von Klassenfahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und –orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte.	14
	Anlage 1 - Antrag.	18
	Anlage 2 - Einfacher Verwendungsnachweis	21

1. Pädagogische Ziele des Besuchs von KZ-Gedenkstätten sowie von Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte

Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern hat 2007 beschlossen: „Das Land stellt für Schulklassen Fahrtkostenzuschüsse zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte zur Verfügung und bindet dieses Instrument in das Konzept zur Förderung von Demokratie und Toleranz in Mecklenburg-Vorpommern ein.“

Eine Wertschätzung der Menschenrechte sowie demokratischer Regierungs- und Lebensformen entwickeln Jugendliche in besonderem Maße, wenn sie sich mit der nationalsozialistischen und jüngeren deutschen Geschichte auseinandersetzen. Die Demokratie und der Rechtsstaat mussten sich in Deutschland im 20. Jahrhundert gegen Obrigkeitsstaat und Diktaturen unter großen Opfern durchsetzen. Besuche in den Gedenkstätten, die in Mecklenburg-Vorpommern und nahe liegenden Bundesländern an die Opfer des Nationalsozialismus und an das Unrecht während der sowjetischen Besatzungszeit oder in der DDR erinnern, stellen daher einen wesentlichen Baustein zu einer verbesserten Demokratieerziehung dar. Durch regelmäßige Fahrten zu diesen Gedenkstätten und historischen Orten leisten Schulen einen wichtigen Beitrag zur politischen Bildung im Rahmen ihres Schulprogramms.

Durchführung und Auswertung sind sorgfältig und sachkundig auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes zu planen, das die Nachhaltigkeit der Fahrt im Rahmen eines umfassenden Unterrichtskonzeptes gewährleistet.

Es ist das Ziel der Bildungspolitik von Mecklenburg-Vorpommern, dass jede Schülerin und jeder Schüler mindestens einmal während seiner Schulzeit eine KZ-Gedenkstätte, eine Gedenkstätte oder einen Gedenkort für die Opfer der jüngeren deutschen Geschichte aufsucht.

In der Regel sollen die Fahrten in der 9. Jahrgangsstufe im Rahmen des Schulfahrtenkonzeptes, dessen Absicherung Aufgabe der Schulleitung ist, durchgeführt werden.

Eine Gedenkstätte ist gekennzeichnet durch die Authentizität des historischen Ortes, wo Menschen gelebt und gelitten haben. Der besondere Wert liegt in der hohen Anschaulichkeit, die zur Erzeugung historischen Bewusstseins in der Regel mehr beiträgt als bloße Belehrung. Sie ist besonders dann gegeben, wenn Gebäudereste, Originalgegenstände oder schriftliche Dokumente vorhanden und für die Besucher zugänglich sind. In manchen Gedenkstätten erinnern nachträgliche Rekonstruktionen an die verlorenen Originalplätze der Vergangenheit. Der nachhaltige Ertrag einer gelungenen Gedenkstättenpädagogik liegt meist höher als die Vermittlung über Schrift und Bild in der Schule.

Weitere didaktische Möglichkeiten bietet das Zusammentreffen mit historischen Sachverständigen oder Zeitzeugen in den Gedenkstätten. Für die Zeit des Nationalsozialismus und des Holocausts stehen leider immer weniger Zeitzeugen zur Verfügung. Hier können Gedenkstätten durch geeignete biografische Präsentationen einen Ersatz anbieten. In Gedenkstätten und historischen Orten zur SBZ- und DDR-Geschichte sind Begegnungen mit Zeitzeugen noch länger möglich. Besonders eindrucksvoll wirken sie, da Einzelschicksale eine wesentlich bessere Veranschaulichung der Geschehnisse bieten als die Beschäftigung mit anonymen, gesichtslosen Daten und Fakten. Sie ermöglichen auch eine Perspektivenübernahme oder persönliche Identifikation.

Gedenkstätten vereinigen in der Erinnerung den konkreten Opfer- und Täteraspekt und erzeugen Fragen nach den Ursachen und Bedingungen historischer Ereignisse: Wie konnte es so weit kommen, dass hier gequält, gefoltert und gemordet wurde? Was empfanden die Beteiligten in solchen Situationen? Damit stellen sich auch Fragen an die Zukunft: Was muss geschehen, damit sich Ähnliches nicht wiederholen kann?

Eine Gedenkstätte vermittelt zunächst konkretes Wissen, doch darüber hinaus eröffnet sie weitere Lernwege: Über entdeckendes Lernen und eigenständiges Forschen erlangen Jugendliche selbstständig historisch-politische Erkenntnisse und entwickeln ein Wertebewusstsein. Die Besucher werden auf besondere Umstände aufmerksam und entwickeln emotionale Beziehungen zum historischen Ort und Geschehen, womit sie sich auch noch länger beschäftigen möchten. Die Chancen zur Demokratieerziehung liegen in der Verbindung dieser Elemente mit Fragen nach dem Wert der demokratischen Regierungs- und Lebensform heute.

Im Vordergrund der meisten Fahrten dürften historisch-politische Ziele und Kompetenzen stehen, die aus dem Geschichtsunterricht hervorgehen. Die Rahmenpläne Geschichte für den Sekundarbereich I¹ betonen die Bedeutung, die dem Besuch von Gedenkstätten zum Gewinn von Sozial- und Selbstkompetenz im Zuge der Bildung von Geschichtsbewusstsein zufällt. Der eigene Umgang mit Geschichte gerät in den Blick, und das Verhalten in der Gruppe wird durch die besondere Situation herausgefordert. Als zentrales Anliegen des Geschichtsunterrichts wird die auf die historischen Inhalte ausgerichtete Sachkompetenz verbessert, indem neue Kenntnisse gewonnen, historische Zusammenhänge erkannt und Bewertungen zur Bedeutung der Geschehnisse für die eigene Person („Was hat das mit mir zu tun?“) ermöglicht werden. Hier gewinnen die Schülerinnen und Schüler eine historisch-politische Urteilskompetenz, die ihr demokratisches Bewusstsein weiterentwickelt. Schließlich können ihre aktiven Beiträge zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Besuchs ihre fachliche und fachübergreifende Methodenkompetenz fördern.

Gedenkstättenfahrten erfüllen vor allem auch fächerverbindend die Ziele mehrerer Unterrichtsfächer, die einen eigenen Bezug zur Ausbildung spezifischer Kompetenzen in das zugrunde liegende pädagogische Konzept einbringen können. Zur Integration des Besuchs in den laufenden Unterricht sind Anknüpfungen an die Rahmenpläne für Geschichte leicht möglich, darüber hinaus bieten auch die Rahmenpläne für Deutsch, Kunst, Sozialkunde, Philosophieren mit Kindern und Religion entsprechende Ansatzpunkte. Gerade für die fächerverbindenden Bildungsaufträge der Schulen lassen sich pädagogische Ziele durch den Besuch von Gedenkstätten und historischen Orten zur jüngeren Geschichte adäquat realisieren: Menschenrechtserziehung, interkulturelle Erziehung, Rechtserziehung.

¹ Vgl. Rahmenplan Geschichte Jahrgangsstufen 7-10 (Gymnasium, Integrierte Gesamtschule) und Rahmenplan Geschichte Jahrgangsstufen 7-10 (Regionale Schule u.a.), Schwerin 2002, S. 15.

2. KZ-Gedenkstätten, Gedenkstätten und -orte für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte in Mecklenburg-Vorpommern und in nahe liegenden Bundesländern

2.1. In Mecklenburg-Vorpommern

Wöbbelin	KZ-Außenlager des KZ Neuengamme
Barth	KZ-Außenlager und Kriegsgefangenenlager Stalag Luft 1
Dokumentationszentrum Rostock	Bezirksverwaltung der Staatssicherheit und Untersuchungshaftanstalt der Staatssicherheit
Dokumentationszentrum Schwerin	Bezirksverwaltung der Staatssicherheit Schwerin und Untersuchungshaftanstalt der Staats- sicherheit Politische Verfolgung 1933- 1945 (Sonder- und Erbgesundheitsgericht) Sitz des sowjetischen Geheimdienstes und des Sowjeti- schen Militärtribunals (SMT) für Mecklenburg-Vorpommern
Kamminke	Kriegsgräberstätte Golm, Internationale Jugendbegegnungsstätte
HTI Peenemünde	Heeresversuchsanstalt und Luftwaffenerprobungsstelle

2.2. In nahe liegenden Bundesländern

Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück	KZ-Gedenkstätte, Frauen-KZ
Belower Wald	Todesmarschmuseum
Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen	KZ-Gedenkstätte und Sowjetisches Speziallager
Berlin	Haus der Wannseekonferenz Stiftung Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen Gedenkstätte Deutscher Widerstand Gedenkstätte Plötzensee / Museum Blindenwerkstatt Otto Weidt Gedenkstätte Berliner Mauer (Bernauer Straße)
Neuengamme / Hamburg	KZ-Gedenkstätte

Diese Liste ist nicht abschließend.

Darüber hinaus können auch andere Gedenkstätten und Erinnerungsorte besucht werden.

3. Vorbereitung des Besuchs

Der Besuch einer historischen Gedenkstätte muss sorgfältig und sensibel vorbereitet und in den laufenden Unterricht eingeplant werden.² Zum pädagogischen Konzept eines Gedenkstättenbesuches gehören

- der Unterrichtszusammenhang, in dem der Besuch steht (Bezug zum Schulprogramm, zu Fächern, zu Rahmenplänen, zu Projekten, zu besonderen Anlässen o.ä.)
- geplante vorbereitende Maßnahmen im Unterricht
- die Ziele und die Themen des Besuchs
- der organisatorische und unterrichtsmethodische Ablaufplan des Besuchs
- geplante nachbereitende Maßnahmen im Unterricht und Dokumentation des Besuchs.

Der für den Besuch verantwortliche Lehrer hat in Zusammenarbeit mit den Schülerinnen und Schülern ein pädagogisches Konzept mit diesen Schwerpunkten zu erstellen. Vorab hat er sich über die Gedenkstätte umfassend zu informieren und zu klären, welche Kompetenzen im Einzelnen an welchen Inhalten durch den Besuch gefördert werden können. Mit den Schülerinnen und Schülern sollen die Ziele des Besuchs vorher geklärt und mögliche Leitfragen und Themen formuliert werden, die während des Besuchs aufzuklären sind. Die pädagogischen Angebote der Gedenkstätte sind zu sichten und nach dem speziellen Bedarf und Interesse der Schülerinnen und Schüler auszuwählen.

Bewährt hat sich die didaktische Struktur, unter den historisch beteiligten Menschen nach den erleidenden „Opfern“ und den aktiven „Tätern“ sowie nach dem Verhalten von unbeteiligten „Zuschauern“ in der Bevölkerung zu fragen, d.h. nach ihren jeweiligen Empfindungen, Handlungsspielräumen und Motiven. Damit wird ein fruchtbares multiperspektivisches Vorgehen ermöglicht, das neben Empathie bzw. Distanz auch wesentliche moralische Wertfragen in den Mittelpunkt stellt. Das Hauptinteresse und die Identifikation werden sich vor allem auf die Opfer richten. Die Erfahrung zeigt aber, dass eine ausschließliche Opferperspektive unter Umständen die Lernenden eher in eine Abwehr gegenüber dem psychisch belastenden und auch unangenehmen Geschehen zu bringen droht als in eine weiterwirkende Auseinandersetzung. So sind ebenso die Rechtfertigungen der „Täter“ von Belang wie die Erlebnisse der „unbeteiligten Zuschauer“.

Auch Gedenkstätten haben ihre Geschichte. Einige von ihnen waren in verschiedenen Epochen des 20. Jahrhunderts Schauplätze von Unrecht und Leid. Andere waren bereits in der DDR-Zeit Gedenkstätten, zum Beispiel die Konzentrationslager. Der Umgang mit dem Gedenken zu verschiedenen Zeiten kann gerade in Mecklenburg-Vorpommern zu wesentlichen historischen Erkenntnissen führen.

In Gedenkstätten besteht ein Anspruch auf ein den Opfern und Geschehnissen angemessenes, respektvolles Betragen der Besucher. Der Gedenkstättenbesuch im Unterricht stellt für die Schülerinnen und Schüler eine Ausnahmesituation dar, schon weil ein von der schulischen Normalität abweichendes Verhalten von ihnen erwartet wird. Es kann mit den Schülern vereinbart werden, Blumengebilde zum Gedenken an die Opfer niederzulegen. Eine Verpflichtung dazu besteht aber nicht. Manchmal werden auch emotionale Grenzen erreicht, wenn zum Beispiel brutale Hinrichtungsorte aufgesucht werden. In den Fällen, in denen die Schülerinnen und Schüler durch Provokationen den Zweck des Besuchs gefährden, z. B. durch betonte Gleichgültigkeit oder durch Demonstration

² Vgl. ebenda.

von Symbolen, die dem Anliegen der Gedenkstätten zuwiderlaufen, sollten die Jugendlichen bei den Lehrkräften immer auf Widerspruch stoßen. Die Schülerinnen und Schüler sollen so vorbereitet werden, dass solche Vorkommnisse unterbleiben.

Als pädagogische Arbeitseinrichtungen verlangen Gedenkstätten zugleich eine entsprechende sachorientierte Arbeitshaltung der Schülerinnen und Schüler. Dem kann entgegenstehen, dass einige Schülerinnen und Schüler den Besuch eines außerschulischen Lernortes eher als Freizeitveranstaltung auffassen. Für die Lehrkräfte heißt das, bereits in der Vorbereitung vorab zu überlegen, wie sie auf das Verhalten ihrer Lerngruppen einwirken können und welche Verhaltensregeln gelten bzw. welche Sanktionen möglich sind.

Damit ist auch die Frage nach der Lehrerperspektive und -rolle während des Besuches gestellt. Einerseits fühlen sich die Lehrkräfte mit Recht verantwortlich für die angemessene Haltung ihrer Schülerinnen und Schüler. Andererseits hebt die besondere Emotionalität, die Gedenkstätten und historische Orte erzeugen können, die gewohnte Lehrerstellung und rollenbezogene Autorität auf. Zurückhaltung und Priorität für die Mitarbeiter der Gedenkstätte scheinen angebracht, doch sollen Lehrkräfte stets gründlich vorbereitet und mit guten Kenntnissen des Ortes auftreten.

4. Nachbereitung des Besuchs

Nach dem Besuch einer Gedenkstätte sind zeitnah offene Fragen sowie die Eindrücke und nachwirkenden Emotionen aufzuarbeiten. Die vorab formulierten Leitfragen und Problemstellungen sind nun durch die Klassen und Lerngruppen wieder aufzugreifen und auszuwerten. Darüber hinaus sollten Schüleraktivitäten und -produkte zur Auseinandersetzung mit dem Besuch angeregt werden (siehe unten).

Dabei stellt sich möglicherweise die Frage nach der Benotung der erbrachten Schülerleistungen. Grundsätzlich ist diese zulässig und dürfte insbesondere in Fällen besonderen Engagements auch genutzt werden. Der Besuch selbst sollte aber normalerweise von einer Benotung von Leistungen ausgenommen sein.

Es bieten sich eine Reihe von Dokumentationen an, die die Ergebnisse des Besuchs festhalten und eventuell zur öffentlichen Darstellung der Schulaktivitäten in den lokalen Medien genutzt werden können, zum Beispiel:

- der schriftliche Bericht eines oder mehrerer Schüler
- das Hörspiel oder die Audiodokumentation (Interview etc.)
- die kommentierte Foto- oder Videodokumentation
- das Lernplakat, der Lernbaum, die Collage
- die künstlerische Gestaltung einer themenbezogenen Aufgabe in Schrift, Bild, Ton
- die ausführliche Auswertung von Zeitzeugen- oder Sachverständigeninterviews
- der Essay, der spezielle Probleme intensiv reflektiert.

Der Lehrer erstellt den geforderten Sachbericht für den Zuwendungsempfänger gemäß der Förderrichtlinie.

5. Checkliste zur Vor- und Nachbereitung für die Lehrkräfte

- In der Unterrichtsplanung des Schuljahres einen Gedenkstättenbesuch berücksichtigen und für die Schuljahresfahrtenplanung bei der Schulleitung anmelden
- Fächerverbindende sowie fachliche Gesichtspunkte (mit anderen Lehrern zusammen) für den Gedenkstättenbesuch planen und das pädagogische Konzept vorbereiten: Ziele und Inhalte der Fahrt sowie Vor- und Nachbereitung im Unterricht
- Informationsmaterialien zu möglichen Gedenkstätten im Internet sichten, zusammenstellen und für die Vorstellung im Unterricht aufbereiten
- Die geeignete Gedenkstätte aus der Liste der Handreichung auswählen und ihre pädagogischen Angebote sichten (Führungen, Workshops, Schülermaterialien u.a.m.)
- Leitfragen und Themen zum Besuch der Gedenkstätte mit den Schülerinnen und Schülern festlegen, Aktivitäten am Ort planen, Verhaltensmaßregeln vereinbaren bzw. Belehrung geben, Materialien zur Bearbeitung verteilen
- Organisations- und Zeitplan erstellen, Verabredungen mit den Mitarbeitern der ausgesuchten Gedenkstätte treffen, Kosten für Eintritt, Führungen und evtl. Blumengebinde ermitteln
- Den Schülertransport planen: eventuell zur Kostensenkung zusammen mit einer weiteren Gruppe; 2 Kostenvoranschläge für eine Busfahrt einholen oder Gruppenfahrtschein der Bahn
- Das pädagogische Konzept und den Finanzplan fertigstellen und der Schulleitung vorlegen
- Schulleitung stellt Antrag auf Projektförderung auf dem Antragsformular (Anlage 1) als Zuwendungsempfänger beim zuständigen Staatlichen Schulamt (mindestens 2 Monate vor dem geplanten Fahrtbeginn)
- Bestandskräftigen schriftlichen Bescheid des Staatlichen Schulamts und Mittel erhalten
- Informationsbrief an die Erziehungsberechtigten geben
- Den Verlauf und die Ergebnisse des Besuchs sowie der Nachbereitung dokumentieren, Kostenbelege in der Schule (bis 31.12.2022) aufbewahren
- Innerhalb von 2 Monaten nach der Fahrt eine Kostenaufstellung (ohne Belege) in einfacher sowie einen Sachbericht laut Formblatt (Fragebogen in Anlage 2) in doppelter Ausfertigung erstellen und über die Schulleitung dem Staatlichen Schulamt zur Verwendungsprüfung übergeben
- Die Auswertung des Sachberichts erfolgt durch die Landeszentrale für politische Bildung und die Staatlichen Schulämter.

6. Literatur

- Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus. Eine Dokumentation, 2 Bände, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1996 u. 1999
- Gedenkstättenführer. Bildungsarbeit an historischen Orten zur Geschichte politischer Gewalt im 20. Jahrhundert in Mecklenburg-Vorpommern, Landeszentrale für politische Bildung, Schwerin 2005
- Orte des Erinnerns. Gedenkzeichen, Gedenkstätten und Museen zur Diktatur in SBZ und DDR, hg. v. Anne Kaminsky, bearb. v. Ruth Gleinig und Oliver Igel, im Auftrag der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2007
- Ahlheim, Klaus u.a.: Gedenkstättenfahrten, Wochenschau-Verlag, Schwalbach/Ts. 2004
- Behrens, Heidi/ Wagner, Andreas (Hg.): Deutsche Teilung, Repression und Alltagsleben. Erinnerungsorte der DDR-Geschichte: Konzepte und Angebote zum historisch-politischen Lernen, Forum-Verlag, Leipzig 2004
- Leo, Wolf/ Pfüller, Matthias: Konzeption Gedenkstättenarbeit als Angebot in Ganztagschulen, Politische Memoriale e.V., Schwerin 2004
- Zülstorf-Kersting, Meik: Artikel „Gedenkstättenarbeit“; in: Günther-Arndt, Hilke: Geschichts-Methodik, Handbuch für die Sek. I und II, Cornelsen, Berlin 2007, S. 142-147

7. Linkliste (Auswahl)

- **Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern:**
www.lpb-mv.de
 - **Dokumentationszentrum am Demmlerplatz in Schwerin:** www.lpb-mv.de
→ „Dokumentationszentrum“
 - **Politische Memoriale e.V. Schwerin**
www.polmem-mv.de
 - **Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten** (u.a. Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück)
www.ravensbrueck.de
 - **Landesbeauftragter StasiUnterlagen Mecklenburg-Vorpommern**
www.mvnet.de/landesbeauftragter
 - **Bundesbeauftragte StasiUnterlagen**
www.bstu.bund.de
 - **Regionale Außenstellen der BStU in Mecklenburg-Vorpommern:**
 - **Neubrandenburg**
 - **Rostock**
 - **Dokumentationszentrum Rostock**
 - **Schwerin**
- Alle über www.bstu.bund.de → „Regionales“ abrufbar.
- **Kriegsgräber- und Gedenkstätte Golm** (Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge)
www.golm-usedom.de

Weitere Informationen: www.bildung-mv.de → „Unterricht“.

8. Richtlinie zur Förderung von Klassenfahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und –orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
vom 14. April 2008

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt auf der Grundlage

- des Operationellen Programms des Europäischen Sozialfonds (ESF) für Mecklenburg-Vorpommern in der Förderperiode 2007 bis 2013,
- der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 12);
- der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25),
- der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EU Nr. L 371 S. 1),
- nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern einschließlich der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften

Zuwendungen für Schulklassen aus Mecklenburg-Vorpommern für Fahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und –orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte. Mit diesen Gedenkstättenfahrten sollen die Schlüsselqualifikationen Toleranz, Mitmenschlichkeit, demokratische Orientierung sowie die Bereitschaft und Befähigung zu zivilgesellschaftlichem Engagement gestärkt werden. Mit diesen Qualifikationen sollen Jugendliche und junge Erwachsene befähigt werden, in Wirtschaft und Gesellschaft handlungsfähig zu sein.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Zur Grundlage der Genehmigung gehört das pädagogische Konzept gemäß Nummer 4.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Fahrten von Schulklassen vor allem der Jahrgangsstufen 8 bis 10 allgemein bildender Schulen aus Mecklenburg-Vorpommern zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und –orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte. Es sollen die Gedenkstätten und –orte aufgesucht werden, die in der Handreichung „Demokratieerziehung und Gedenkstättenbesuche in Mecklenburg-Vorpommern“ aufgeführt sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Fahrt muss ein pädagogisches Konzept zu Grunde liegen, das die Einbindung der Fahrt in den Unterricht gewährleistet. Die Schüler wirken an der Erarbeitung des pädagogischen Konzepts mit. Ab dem Kalenderjahr 2009 müssen die Fahrten grundsätzlich Bestandteil der Schuljahresfahrtenplanung sein.

5. Art und Umfang der Zuwendungen

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den Ausgaben für die Fahrten als Festbetragsfinanzierung gewährt. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln bei Nutzung von Gruppenfahrtscheinen und vergleichbaren Vergünstigungen. Bei Busfahrten sind mindestens zwei Angebote einzuholen. Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die nach dem wirtschaftlichsten Angebot notwendig sind. Zuwendungsfähig sind ebenfalls Ausgaben für Eintritt und Führungen sowie für Blumengebilde.

Der Zuschuss zu Ausgaben für die Fahrten beträgt in der Regel bis zu zehn Euro pro Teilnehmer.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfänger sind im Zuwendungsbescheid zu verpflichten, alle Belege zu Prüfzwecken bis zum 31. Dezember 2022 aufzubewahren sowie dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur oder einem von ihm Beauftragten auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen des Begleitsystems für den Europäischen Sozialfonds sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit in Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten § 44 der Landeshaushaltsord-

nung Mecklenburg-Vorpommern und die dazu gehörigen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Die Projekte, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift bewilligt werden, können geprüft werden durch

- den Europäischen Rechnungshof,
- die Finanzkontrolle der Europäischen Kommission,
- den Landesrechnungshof und
- das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur oder das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus als fondsverwaltende Stelle.

Die Zuwendungen sind Subventionen gemäß § 264 Abs.7 Nr.2 des Strafgesetzbuches.

7. Verfahren

7.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Das Antragsformular kann unter der Adresse „www.bm.regierung-mv.de“ heruntergeladen werden.

Die Schule stellt den Antrag nach Anlage 1 an das zuständige Staatliche Schulamt.

Ab dem Kalenderjahr 2009 muss der Antrag spätestens zwei Monate vor dem Beginn der geplanten Fahrt dem zuständigen Staatlichen Schulamt vorliegen.

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das zuständige Staatliche Schulamt. Es trägt dafür Sorge, dass diese Verwaltungsvorschrift ordnungsgemäß im Amtsbereich umgesetzt wird. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

7.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Mittelanforderung ausbezahlt.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Gedenkstättenfahrt der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Dieses Formular kann unter der Adresse „www.bm.regierung-mv.de“ heruntergeladen werden.

Die zweckentsprechende Verwendung ist nach Anlage 2 an Hand einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben und eines Sachberichts in Form eines Fragebogens, letzterer in doppelter Ausfertigung, darzustellen. Der Zuwendungsempfänger hat sich über die Höhe der tatsächlich getätigten und durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege belegbaren Ausgaben zu erklären. Auf die Vorlage von Belegen wird verzichtet.

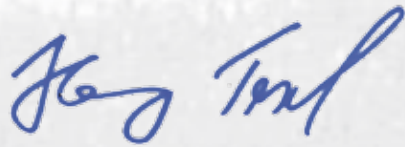
8. Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Schwerin, den 14. April 2008



Henry Tesch
Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 1

1. Antragsteller

_____, den _____

Schulart/Anschrift der Schule

An das
Staatliche Schulamt _____

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für eine Fahrt zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte

1. Hiermit wird die Förderung der folgenden Fahrt beantragt:

Fahrt am _____ zur Gedenkstätte/zum Gedenkort

Teilnehmende Klasse(n) _____ Schülerzahl insgesamt _____

Anzahl der Begleitpers. _____ Teilnehmer insgesamt _____

Verantwortliche Lehrkraft/Lehrkräfte _____

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Liegt die Schuljahresfahrtenplanung bereits vor? Ja / Nein (Nichtzutreffendes streichen)

Wenn nein, bitte die Schuljahresfahrtenplanung als Anlage beifügen.

Der Fahrt liegt folgendes Konzept zugrunde: (ggf. als Anlage beifügen)

Unterrichtszusammenhang, in dem die Fahrt steht (Bezug zum Schulprogramm, zu den Fächern, zu den Rahmenplänen, zu Projekten, zu besonderen Anlässen oder Ähnlichem):

Geplante vorbereitende Maßnahmen im Unterricht:

Ziele und Themen der Fahrt:

Organisatorischer und unterrichtsmethodischer Ablaufplan der Fahrt:

Geplante nachbereitende Maßnahmen im Unterricht und Dokumentation der Fahrt:

3. Finanzierungsplan

Es werden Zuwendungen für folgende Ausgaben beantragt:

Ausgaben für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln
(bei Nutzung von Gruppenfahrtscheinen
und vergleichbaren Vergünstigungen)

_____ Euro

Ausgaben für Busfahrt
(mind. 2 Angebote einholen)

_____ Euro

Ausgaben für Eintritt

_____ Euro

Ausgaben für Führungen

_____ Euro

Ausgaben für ein Blumengebinde

_____ Euro

Sonstige Ausgaben

_____ Euro

Summe Ausgaben

===== **Euro**

Einnahmen

1. Eigenanteil der Teilnehmer _____ Euro
2. Weitere Zuwendungen für die Fahrt
wurden nicht beantragt / beantragt bei

_____ in Höhe von _____ Euro

3. Beantragte Zuwendung _____ Euro

Summe Einnahmen _____ **Euro**

4. Kontoverbindung

Bank _____

BLZ _____

Kontonummer _____

Kontoinhaber _____

5. Der Antragsteller erklärt, dass er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332) geändert worden ist, nicht berechtigt ist.

6. Der Antragsteller erklärt, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist und auch nicht vor Bewilligung der Zuwendung begonnen wird; gegebenenfalls wird der Antragsteller den vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragen.

7. Der Antragsteller versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben einschließlich der Angaben in dem beiliegenden Finanzierungsplan werden bestätigt.

**Unterschrift der
verantwortlichen Lehrkraft**

Unterschrift des Schulleiters

Anlage 2

Einfacher Verwendungsnachweis

„Richtlinie zur Förderung von Klassenfahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und –orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte“

Nr. 6.6 ANBest-P

Nr. 6 ANBest-K

Nr., Datum des Zuwendungsbescheides:

Bewilligungsbehörde:

Zuwendungsempfänger:

Betrag der Zuwendung (Festbetragsfinanzierung, nicht rückzahlbarer Zuschuss):

Euro

Zweck der Zuwendung:

Sachbericht:

siehe den beigefügten ausgefüllten Fragebogen (2-fach)

Summarische Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben (abzurechnen ist das gesamte Projekt, nicht nur die Zuwendung!):

Zweckbestimmung	Einnahmen (Euro)	Ausgaben (Euro)	Vermerke
Ausgaben			
Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln			
Busfahrt			
Eintritt			
Führungen			
Blumengebinde			
Sonstige Ausgaben			
Summe der Ausgaben			
Einnahmen			
Eigenanteil der Teilnehmer			
Weitere Zuwendungen für die Fahrt			
Summe			

Die Richtigkeit der Eintragungen und des Abschlusses wird hiermit bescheinigt. Es wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Die oben genannten Ausgaben sind der Höhe nach tatsächlich getätigt und durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsunterlagen belegbar, die jederzeit zu Prüfzwecken eingesehen werden können und die bis zum 31. Dezember 2022 aufbewahrt werden.

Ort / Datum _____

Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Als Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung wird festgestellt:

- Der einfache Verwendungsnachweis entspricht den Anforderungen der Verwaltungsvorschrift und den Anforderungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen.
- Der einfache Verwendungsnachweis entspricht nicht den Anforderungen der Verwaltungsvorschrift und den Anforderungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen.
- Die Zuwendung ist nach den Angaben im einfachen Verwendungsnachweis zweckentsprechend verwendet worden.
- Die Zuwendung ist nach den Angaben im einfachen Verwendungsnachweis nicht zweckentsprechend verwendet worden.
- Es sind keine Beanstandungen zu erheben.
- Es sind folgende Beanstandungen zu erheben:

Ort / Datum: _____

Unterschrift: _____

Amtsbezeichnung / Dienststelle _____

Evaluationsbogen für Klassenfahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte
(Bitte in 2-facher Ausfertigung einreichen)

1. Name / Anschrift der Schule

Klasse _____

Anzahl der Schülerinnen: _____ **Anzahl der Begleitpersonen:** _____

Anzahl der Schüler: _____

2. Welche Gedenkstätte / welcher Erinnerungsort wurde besucht?

Datum des Besuchs _____ **Dauer des Besuchs** _____

3. Warum wurde dieser Ort gewählt?

Anlass für den Besuch der Gedenkstätte / des Erinnerungsortes

4. Wie haben Sie sich auf den Besuch vorbereitet?

- ☐ **Besuch in der Gedenkstätte**
- ☐ **Literatur**
- ☐ **Sonstiges**

- ☐ **Internetrecherche**
- ☐ **Telefon**

5. Wie / in welchem Unterrichtszusammenhang wurde die Gedenkstättenfahrt im Unterricht vorbereitet?

6. Was wurde von dem Besuch in der Gedenkstätte erwartet?

7. Kurzbeschreibung des Ablaufs der Gedenkstättenfahrt

8. Wurden die unter Punkt. 6 erwarteten Ziele erreicht?

☐ ja ☐ nein

Wenn nein, warum nicht.

Welche Vorschläge unterbreiten Sie für künftige Gedenkstättenfahrten?

**9. Wie erfolgte die Nachbereitung im Unterricht?
Sind weitere Projekte geplant?**

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124, 19055 Schwerin

Redaktion: Ulrich Bongertmann
Ewald Flacke
Heinrich-Christian Kuhn

Herstellung: cw Obotritendruck GmbH, Schwerin

Abbildung Titelseite: Gedenkstätte Wöbbelin





E-Mail: presse@bm.mv-regierung.de

Internet: www.bm.regierung-mv.de
www.bildung-mv.de